



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT AUGUST 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben wieder einige wichtige Informationen aus dem Steuerrecht für Sie zusammengestellt. Wir hoffen, dass Sie trotz Ferienzeit und sommerlicher Temperaturen Gelegenheit und Muße finden, diese Mandanteninformation in Ruhe zu lesen. Wie immer können wir die einzelnen Themen nur ganz kurz anreißen. Sollten Sie weitergehende Fragen haben, so stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung.

„Abfärben“ gewerblicher Einkünfte

Hat eine Personengesellschaft (z. B. eine BGB-Gesellschaft oder eine oHG) gewerbliche Einkünfte, gelten alle Einkünfte der Gesellschaft als gewerblich. Besitzen also beispielsweise zwei natürliche Personen gemeinsam ein vermietetes Mehrfamilienhaus, so beziehen sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die der Einkommensteuer unterliegen, nicht jedoch der Gewerbesteuer. Erzielen die beiden Gesellschafter mit der selben Gesellschaft daneben noch gewerbliche Einkünfte – z. B. durch die Vermietung von Werbeflächen oder den Verkauf von Solarstrom – besteht die konkrete Gefahr, dass sämtliche Einkünfte, also auch die Mieten, als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten und der Gewerbesteuer unterliegen. Man spricht in diesem Zusammenhang von dem „Abfärben“ der gewerblichen Einkünfte auf alle anderen Einkunftsarten. Dies gilt nach einem aktuell veröffentlichten Urteil des BFHs (Az. IV R 5/15) nicht, wenn bei einer Personengesellschaft neben anderen Einkünften nur Verlust aus gewerblicher Tätigkeit erzielt werden.

Teilwertabschreibungen auf den Warenbestand

Viele Groß- und Einzelhändler haben in ihren umfangreichen Warenbeständen auch „Ladenhüter“, die schon lange in den Regalen liegen oder andere Ware, die aus verschiedenen Gründen unverkäuflich sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Waren ganz oder teilweise abgeschrieben werden. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass der Wert (also ein möglicher Verkaufspreis) **unter die ursprünglichen Anschaffungskosten** gesunken ist. Allein eine überlange Lagerdauer von 12 oder mehr Monaten rechtfertigt nach Auffassung der Finanzverwaltung und des Bundesfinanzhofes eine Teilwertabschreibung nicht, wenn immer noch

ein über den Einkaufspreisen liegender Verkaufspreis erzielbar ist. Eine Teilwertabschreibung ist in diesen Fällen nur dann zulässig, wenn weitere wertmindernde Faktoren vorliegen, z. B. Lager Schäden oder ein hohes Verkaufsrisiko wegen der hohen Lagermenge. Abgeschrieben werden dürfen Waren selbstverständlich auch dann, wenn sie beschädigt oder abhandengekommen oder aus anderen Gründen unverkäuflich sind. Wichtig ist es jedoch, den Grund für eine Teilwertabschreibung zu dokumentieren, da diese sicherlich Gegenstand der nächsten Betriebsprüfung sein werden. Gerne beraten wir Sie zu allen Fragen um die Teilwertabschreibung von Waren oder anderen Wirtschaftsgütern.

Häusliches Arbeitszimmer

Das häusliche Arbeitszimmer eines Arbeitnehmers ist nur unter ganz strengen Voraussetzungen steuerlich abzugsfähig. Darüber hinaus sind die berücksichtigungsfähigen Kosten gedeckelt. In einem jüngst entschiedenen Fall hatte sich das Finanzgericht Köln mit der Frage zu befassen, wie der Verkauf eines selbstgenutzten Hauses steuerlich zu beurteilen ist, wenn sich darin ein häuslich Arbeitszimmer befunden hat. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Nutzung als Arbeitszimmer keine steuerfreie eigene Wohnnutzung sei und daher der Gewinn beim Verkauf der eigenen Wohnimmobilie soweit steuerpflichtig ist, wie dieser auf das häusliche Arbeitszimmer entfällt. In der I. Instanz gaben die Kölner Richter dem Steuerzahler Recht. Das Urteil ist jedoch nicht bestandskräftig, da das unterlegene Finanzamt Revision eingelegt hat.

Völlig anders ist die Rechtslage, wenn es sich um das (steuerlich anerkannte) Arbeitszimmer eines Gewerbetreibenden oder Selbstständigen handelt. In

diesen Fällen kann das Büro in den eigenen vier Wänden steuerlich zum **Betriebsvermögen** gehören. Bei dem Verkauf eines Hauses unterliegt dann der anteilige Gewinn der Einkommensteuer. Wird die selbstständige Tätigkeit aufgegeben oder das Haus innerhalb der Familie übertragen oder verkauft, muss das häusliche Arbeitszimmer dem Betriebsvermögen „entnommen“ werden, was zur Besteuerung eines Entnahmegewinns führen kann.

Geldwerte Vorteile

Grundsätzlich unterliegt alles, was der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhält, der Steuer- und ggf. Sozialversicherungspflicht. Der Gesetzgeber lässt nur wenige Ausnahmen zu, in denen Arbeitnehmer etwas lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei erhalten können. Hierzu gehört z. B. die Erstattung von Reisekosten im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge oder die Gestattung der Privatnutzung von betrieblichen Telefonen und Computern. Steuerpflichtig können dagegen die verbilligte oder unentgeltliche Gewährung von Waren sein, die verbilligte oder unentgeltliche Gewährung von Mahlzeiten, die Übernahme für die Kosten eines Fitnesscenters oder Sportvereins oder auch die Kostenübernahme zur Erlangung eines Pkw-Führerscheins. Für einige Sachbezüge gibt es neben dem Freibetrag von 44 € pro Kalendermonat weitere Ausnahmen, die eine Steuerfreiheit ermöglichen, z. B. wenn es entsprechende Freibeträge gibt oder die Zuwendung im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse erfolgt. Hierzu kann z. B. die Kostenübernahme für Kreislauftrainingskuren, unentgeltliche Vorsorgeuntersuchungen oder die Gestellung einheitlicher während der Arbeitszeit verpflichtend zu tragender bürgerlicher Kleidung zählen. Sofern Sie beabsichtigen, Ihren Arbeitnehmern solche oder ähnliche Sachzuwendungen zu gewähren, sollten Sie dies mit uns besprechen, damit wir lohnsteuerliche Risiken weitestgehend ausschließen.

Finanzamt beobachtet Internetangebote

Immer mehr Leistungen werden heute über das Internet und entsprechende Plattformen angeboten. Diese werden jedoch auch vom Finanzamt aufmerksam beobachtet. Wer regelmäßig Waren über eBay anbietet, ohne Einkünfte hieraus zu versteuern, kann daher unerwartete Post vom Finanzamt

bekommen. Aufmerksam werden jedoch auch solche Plattformen beobachtet, in denen Ferienwohnungen angeboten werden. Besonders interessant ist es für die Ermittlung der Finanzverwaltung, wenn auf der Internetpräsenz ersichtlich ist, für welche Zeiträume eine Wohnung bereits belegt ist. Dies lässt Rückschlüsse auf die voraussichtlich während der Saison erzielten Umsätze zu.

Umsatzsteuer für (Waren-) Gutscheine

Wenn ein Unternehmer an Kunden Warengutscheine verkauft oder an Arbeitnehmer abgibt, ist in der Praxis zu klären, zu welchem Zeitpunkt Umsatzsteuer hierfür abzuführen ist. Mit dem Jahressteuergesetz 2018 erfolgt eine Klarstellung. Zur zutreffenden steuerlichen Behandlung sind die Gutscheine in drei Gruppen zu unterteilen. „Rabattgutscheine“, die lediglich zu einem prozentualen oder in Eurobeträgen festgelegten Preisnachlass berechtigen, sind keine Gutscheine. Sie mindern lediglich bei Einlösung das steuerpflichtige Entgelt des Unternehmers. Ist bei einem Gutschein eindeutig festgelegt, welche Ware der Inhaber des Gutscheines beziehen darf („Einzweck-Gutschein“), so ist die Höhe der Umsatzsteuer bereits bei Ausstellung des Gutscheines genau feststellbar, und somit die Umsatzsteuer schon bei Ausstellung und „Verkauf“ des Gutscheins abzuführen. Lautet ein Gutschein lediglich auf einen bestimmten Betrag und steht es dem Inhaber frei, wann und wofür er diesen Gutschein einsetzt, so gilt die Leistung erst dann als erbracht, wenn der Gutschein eingelöst wird. Zu diesem Zeitpunkt ist die Umsatzsteuer abzuführen. Wird der Gutschein an einen Arbeitnehmer ausgegeben, der hierfür ausschließlich Waren aus dem Sortiment des Arbeitgebers erwerben darf, stellt die Hingabe des Gutscheins bereits einen umsatzsteuerpflichtigen Vorgang dar.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.08.2018	10.09.2018
Umsatzsteuer	10.08.2018	10.09.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.08.2018	13.09.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	07.08.2018	07.09.2018
Sozialversicherung	29.08.2018	26.09.2018

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter

www.steuer-beratung.de